

Baustoffhandel für
Schüttgüter u. Steine
Kiesgruben



Entsorgungsfachbetrieb
nach § 56 KrWG
Baustellenlogistik

RÜCKANTWORT

an Firma:
Schmitz Wiedmühle GmbH
Wiedmühle 12

53577 Neustadt/Wied



Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers bzw. des ausführenden Bau-Unternehmers

zur

Anlieferung von unbelastetem Bodenaushub in unsere Grube in Ockenfels/Ohlenberg.

Bauherr: _____

**Herkunft des
Bodenaushubs,
Baustelle:**

Ort: _____

Straße: _____

Liefermenge:

ca.: _____

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass der angelieferte Erdaushub unbelastet und von jeglichen Fremdstoffen frei sein muss, entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministerium Rheinland-Pfalz vom 20.01.1993. Abfallschlüssel 17 05 04 / (LAGA Z0). Unbelasteter Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, jedoch ehemals natürlich gewachsenes, nicht verunreinigtes Material, das im Tiefbau anfällt und aus Gesteinen, bzw. Böden besteht, bei denen wegen ihrer chemischen Zusammensetzung keine nachteiligen Veränderungen der Umwelt zu besorgen sind.

Der Unterzeichner bestätigt, dass nur Bodenaushub, der in den vorgezeichneten Vorschriften entspricht, eingebracht wird. Das Kippen erfolgt auf eigenes Risiko.

Für Schäden aus eventuellen Verunreinigungen haftet der Verursacher, d. h. die Firma

_____ und trägt die Kosten der Beseitigung
bzw. der ordnungsgemäßen Entsorgung.

Datum

Stempel und Unterschrift